



Liebe Leserinnen und Leser

Welche Auswirkungen hat das Bundesgerichtsurteil betreffend Auslegung des Artikels Baug. 26 betreffend Minimalbesonnung auf die Praxis von Baubehörde und Baukommission? Unser Rechtskonsulent Dr. Stephan Staub zeigt auf, was neu beachtet werden muss und was sich nach dieser Entscheidung ändert.

Eine erste Saison mit dem neuen Kunstrasen im Sportzentrum Davos. Was sind die Erfahrungen, die Reaktionen der Nutzer und der Betreiber? Hat sich der Rasen bewährt? Betriebsleiter Fausto Mazzoleni zu den Erfahrungen der ersten zwölf Monate.

Weitere Fragen? Kontaktieren Sie uns unter bauamt@davos.gr.ch.

Mit freundlichen Grüssen

Astrid Heinrich
Vorsteherin Hochbaudepartement

Minimalbesonnung nach Urteil Bundesgericht

Gemäss einem neuesten Bundesgerichtsurteil kann die minimale Besonnungsdauer in Wohnräumen nicht mehr nur einfach nach dem theoretischen Horizont ermittelt werden, wie das in Artikel 26 des kommunalen Baugesetzes vorgesehen ist (Bundesgerichtsurteil 1P.346/2006)

Im konkreten Fall bewilligte die Gemeinde ein Bauprojekt, wo nach Errichtung desselben die Hauptwohnräume der benachbarten Liegenschaften – ausgehend von einem theoretischen Horizont - zwischen 09:00 Uhr und 13:00 Uhr, also während rund vier Stunden, besonnt gewesen wären. Am Augenschein des Verwaltungsgerichts hatte sich dann ergeben, dass die Sonne tatsächlich aber erst gegen 12:00 Uhr über dem gegenüberliegenden Berg aufsteigt, so dass die betroffene

Nachbarliegenschaften - wegen des Schattenwurfes des neuen Gebäudes ab 13:00 Uhr - tatsächlich also nur während rund 60 Minuten besonnt gewesen wären. Das Verwaltungsgericht die Beschwerde der Nachbarn aus diesem Grunde geschützt.

Dagegen erhob die Landschaft Davos Gemeinde Autonomiebeschwerde beim Bundesgericht. Wie das Bündner Verwaltungsgericht kam das Bundesgericht zum Schluss, dass bei der Ermittlung der Besonnung nicht auf einem theoretischen Wert abgestellt werden darf. Dies jedenfalls dann, wenn erwiesen ist, dass die wirklichen Verhältnisse zu einem nachteiligeren Ergebnis für die Nachbarbauten führen, zumal das Baugesetz – gestützt auf den Wert des theoretischen Horizontes - zusätz-

lich Erleichterungen bei der Einhaltung der Grenz- und Gebäudeabstände gewährt.

Aufgrund dieses höchstrichterlichen Urteils darf die Bestimmung betreffend der Minimalbesonnung grundsätzlich weiterhin im Sinne der gesetzlichen Formulierung angewendet werden. Überall dort, wo sich die Frage stellt, ob die Minimalbesonnung bei Anwendung des tatsächlichen Horizontes eingehalten sei, ist von der Bauherrschaft zusätzlich zum Besonnungsnachweis mit den theoretischen Horizont auch noch ein Besonnungsnachweis mit dem tatsächlichen Horizont einzureichen. Mit diesem Vorgehen werden die Vorgaben gemäss dem zitierten Bundesgerichtsurteil erfüllt.

Stephan Staub
Rechtskonsulent



Erste Erfahrungen mit dem neuen Kunstrasen im Sportzentrum

„Glänzend bestanden“. So lautet unisono das Urteil von unzähligen Fussballern, die den neuen Kunstrasen im Sportzentrum seit der Inbetriebnahme anfangs Sommer einem rigorosen Bewährungstest unterzogen haben. Diese Einschätzungen stammen einerseits vom FC Davos und seine Gegner in der Meisterschaft – und andererseits von den Verantwortlichen für Trainingslager der Jugend – Auslese des Ostschweizer Fussballverbandes OFV.



Ein Wort zunächst zum FC Davos: Hier ist nach dem Abstieg der ersten Mannschaft im letzten Jahr wieder Spielfreude eingekehrt. Und die Verantwortlichen räumen ein: „Nicht nur – aber vor allem auch wegen des neuen, sehr guten Kunstrasen gab es wieder einen Motivationsschub.“ Die Gegner in der Meisterschaft der „neuen“ Liga kriegten denselben zu Spüren. Denn der FC steht da bereits an der Tabellenspitze. Ein wichtiger Punkt ist beim FC Davos die Nachwuchsarbeit. Hier betreut der FCD mehr Kinder und Jugendliche als der

HCD und diese können nun endlich wieder ohne Angst vor Verletzungen wie auf dem alten Kunstrasen ihre Freude am Mannschaftssport ausleben.

Der neue Kunstrasen im Sportzentrum ist beliebt bei Vereinen und Clubs und mit ein Grund, sich für ein Sommertraining für Davos zu entscheiden. So kam der Ostschweizer Fussballverband OFV mit über 150 Knaben und Mädchen nach Davos. In diesem Jahr für zwei – statt wie bisher – nur für eine Woche. Auch war das Fussballfeld bis auf eine Woche während der Sommerferien durchgehend belegt. Natürlich hat in diesem Juli auch das Wetter glänzend mitgespielt.

Aber das allein war es nicht, was diese Events zum vollen Erfolg werden liess: Auch der Rasen hat die Probe bestanden. Reinigung und Pflege desselben sind relativ einfach und kostengünstig: Er wird etwa alle drei Wochen mal maschinell aufgebürstet und aufgesaugt. Das schafft eine Person an einem halben Tag.



Stimmen zum neuen Kunstrasen

Jost Leuzinger, technischer Leiter des Ostschweizer Fussballverbandes OFV charakterisiert unsere Anlage wie folgt:

„... Seit 19 Jahren trainieren wir im Sommer mit 150 Knaben und Mädchen in Davos... dieser neue Platz ist natürlich eine grosse Bereicherung.“

„Der Kunstrasen in Davos ist hervorragend für die Trainings geeignet. Bei Stürzen ist die Verletzungsgefahr (Schürfwunden) sehr klein, der Ball kann praktisch gleich gespielt werden wie auf Naturrasen. Das war bei dem früheren Kunstrasen noch anders und gefährlicher...“

„Ich möchte mich in Davos herzlich bedanken: Erstens dafür, dass man diese hervorragende Anlage gebaut hat. Und zweitens dafür, dass wir hier sehr willkommen waren. Wir vom OFV freuen uns bereits auf das 20ste Fussballcamp 2007. Dies im nächsten Juli in Davos.“

Den Worten von Jost Leuzinger sagen wohl alles. Seinen Dank an die Davoser Behörden möchte auch ich nachdrücklich unterstützen. Denn da wurde eine „runde Sache“ realisiert.

Fausto Mazzoleni
Betriebsleiter Sportzentrum
Davos